

Spezial-Synopse

Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für das Projekt zur Umgestaltung der Kantonsstrasse mit ihren angrenzenden Bereichen in der Ortsdurchfahrt von Hérémente, auf der KS Nr. 55 Vex – Hérémente – Motôt

Entwurf des Staatsrates 06.08.2025	Entwurf der Kommission BV vom 04.09.2025
<p>Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für das Projekt zur Umgestaltung der Kantonsstrasse mit ihren angrenzenden Bereichen in der Ortsdurchfahrt von Hérémente, auf der KS Nr. 55 Vex – Hérémente – Motôt</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung; eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG); eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG); eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen; auf Antrag des Staatsrats,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Art. 1</p> <p>¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die städtebaulichen Arbeiten zur Neugestaltung der Kantonsstrasse sowie bestimmter kommunaler Strassen und Plätze in Hérémente, auf der KS 55 Vex – Hérémente – Motôt, auf dem Gebiet der Gemeinde Hérémente, auszuführen.</p> <p>² Die Bauarbeiten werden zu einem Werk öffentlichen Nutzens erklärt.</p>	
<p>Art. 2</p>	

Entwurf des Staatsrates 06.08.2025	Entwurf der Kommission BV vom 04.09.2025
<p>¹ Die Bauarbeiten sind Gegenstand eines Ausführungsprojekts gemäss den Artikeln 39 fortfolgende des Strassengesetzes (StrG).</p>	
<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Gesamtkosten für die Enteignungen, die Projektierung und die Bauausführung belaufen sich gemäss dem vom Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 8'000'000 Franken (inkl. MWST und Nebenkosten).</p> <p>² Da der betreffende Strassenabschnitt innerorts liegt, werden die effektiven Baukosten zwischen dem Kanton und den betroffenen Gemeinden gemäss Artikel 88 Alinea 1 Buchstabe b StrG aufgeteilt.</p> <p>³ Der Anteil der betroffenen und beitragspflichtigen Gemeinden wird auf 2'000'000 Franken geschätzt.</p>	
<p>Art. 4</p> <p>¹ Die betroffenen und beitragspflichtigen Gemeinden sind Hérémence, Evolène, Vex, Mont-Noble, St-Martin und Sitten.</p>	
<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Bauarbeiten dürfen erst ausgeführt werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten und die dafür benötigten Mittel im Budget vorhanden sind.</p>	
<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Staatsrat kann teuerungsbedingte Zusatzkredite gewähren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Genferseeregion) vom Oktober 2025 (Basis Oktober 2020 = 100).</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

Entwurf des Staatsrates 06.08.2025	Entwurf der Kommission BV vom 04.09.2025
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Da der vorliegende Beschluss ordentliche Ausgaben zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.	
Sitten, den -	